# Geschäftsordnung für die Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg

(Beschluss des Kuratoriums vom 22.02.1999)

### §1 Tagungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tagt am Sitz der Stiftung, soweit nicht das Kuratorium oder die oder der Vorsitzende nach Beratung mit dem Vorstand einen anderen Sitzungsort bestimmt hat.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind eine Woche vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Anträge und, soweit erforderlich, Vorlagen sind der Einladung beizufügen.

### § 2 Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Die Kuratoriumsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen des Kuratoriums regelmäßig teilzunehmen. Ihre Verhinderung haben sie der oder dem Vorsitzenden möglichst 48 Stunden vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.
- (2) Ist ein Mitglied des Kuratoriums von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen, so ist es verpflichtet, dies der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert vorher mitzuteilen.

# § 3 Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden gern. § 29 Abs. 4 KrO festgesetzt.
- (3) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Die oder der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände ändern, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht.
- (4) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann beraten und beschlossen werden, wenn das Kuratorium mit Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Kuratoriumsmitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

#### § 4 Anträge

- (1) Anträge von einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Kuratoriumsmitglieder oder des Vorstandes, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, sind der oder dem Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung des Kuratoriums schriftlich einzureichen. Sie oder er setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Kuratoriumssitzung. Den Anträgen sind Beschlussvorschläge beizufügen, spätestens aber sechs Arbeitstage vor der Kuratoriumssitzung nachzureichen.
- (2) Beim Eintritt in die Beratung des Antrages erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Absetzung des Punktes von der Tagesordnung vorliegt.
- (3) Jedes Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt, zu vorliegenden Beschlussvorschlägen Änderungsanträge zu stellen. Änderungsanträge sind vor Schluss der Debatte einzubringen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Bei Änderungsanträgen ist zunächst über den weitestgehenden zu beraten und zu beschließen.

## § 5 Redeordnung

- (1) Kein Sitzungsteilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher von der oder dem Vorsitzenden erhalten zu haben.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf jedoch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf Verfahrensfragen beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern.
- (4) *Persönliche Bemerkungen* sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (5) Die oder der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (6) Das Kuratorium kann die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen.

#### § 6 Beschlussfassung

(1) Bei der Beschlussfassung stellt die oder der Vorsitzende fest, wie viele Mitglieder dem Antrag zustimmen, danach als Gegenprobe, wie viele Mitglieder den Antrag ablehnen, und schließlich, soweit erforderlich, wie viele Mitglieder sich der Stimme enthalten.

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kuratoriumsmitglieder ist die Abstimmung namentlich durchzuführen. Sie erfolgt durch Namensaufruf und Aufnahme der Namen in die Niederschrift.
- (3) Sofort nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis von der oder dem Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

#### § 7 Ordnungsbestimmungen

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen. Ist das in derselben Rede dreimal ohne Erfolg geschehen, beschließt das Kuratorium, ob dem Redner das Wort zu entziehen ist.
- (2) Wenn ein Sitzungsteilnehmer die Ordnung verletzt, ruft ihn die oder der Vorsitzende "zur Ordnung". Der Sitzungsteilnehmer kann hiergegen spätestens bis zum folgenden Werktage bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Das Kuratorium entscheidet ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.
- (3) Ist ein Redner in derselben Rede dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" weist die oder der Vorsitzende auf diese Folge hin.
- (4) Ist das Wort entzogen worden, so darf die betreffende Person es erst nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes wieder erhalten.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann ein Kuratoriumsmitglied bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er dieses Mitglied von der Sitzung ausschließen. Die oder der Vorsitzende kann das Kuratoriumsmitglied in der nächsten Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (6) Die ausgeschlossene Person hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Folgt sie einer entsprechenden Aufforderung nicht, so ist die oder der Vorsitzende berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

### § 8 Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben; dies geschieht gegebenenfalls dadurch, dass sie oder er sich vom Platz entfernt.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert, Ordnung und Anstand verletzt oder in anderer Weise stört, kann sofort entfernt werden.

- (3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die oder der Vorsitzende räumen lassen.
- (4) Die Benutzung von Tonbandgeräten, Fernseh- und Videokameras sowie sonstigen Aufzeichnungs- und Übertragungsgeräten ist nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Zustimmung der oder des Vorsitzenden zulässig. Benutzer haben sicherzustellen, dass die Sitzung durch den Gebrauch der Geräte nicht gestört wird. Auf Beschluss des Kuratoriums hat die oder der Vorsitzende die Zustimmung zu widerrufen.

#### § 9 Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie muss enthalten:

die Zeit und den Ort der Sitzung,

die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Sitzungsteilnehmer und des Schriftführers,

die Tagesordnung,

bei wichtigeren Gegenständen der Tagesordnung einen kurzen Bericht über den Gang der Verhandlungen, und

den genauen Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses oder unter Angabe, ob die Entscheidung einstimmig, mehrheitlich oder bei Enthaltungen ergangen ist.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerken zu lassen.
- (3) Die Niederschrift wird von der bzw. dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Abschriften der Niederschriften über die Kuratoriumssitzungen sind jedem Kuratoriumsmitglied zuzusenden.

### § 10 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kuratoriums zugelassen werden, wenn kein Mitglied widerspricht und keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

## § 11 Auslegungsbestimmungen

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Wird gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden Einspruch erhoben, so entscheidet das Kuratorium.

## § 12 Anwendung des § 8 Nr. 4 der Stiftungssatzung

Dem Vorstand und dem Stiftungsdirektor wird entsprechend § 8 Abs. 4 der Stiftungssatzung die Befugnis übertragen, über Zuwendungen an Dritte gemäß § 3 der Stiftungssatzung bis zu einer Höhe von 500 EUR abschließend zu entscheiden. Dem Kuratorium ist in der nächsten Sitzung über diese Entscheidungen zu berichten.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch das Kuratorium in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Schleswig, den 17.09.2001 (Johannes Callsen) Vorsitzender des Kuratoriums